

# Neufassung der SATZUNG (vom 10.9.2021)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen WiSe-Wimpfener Stadtentwicklung.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Wimpfen.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr mit Beginn des ersten Januars und Beendigung des 31. Dezembers.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es den Bürgern der Stadt Bad Wimpfen eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle demokratischen und kommunalen Angelegenheiten in politischer, mildtätiger und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und regelmäßigen Sitzungen, bei denen auch Öffentlichkeit zugelassen ist. Insbesondere beteiligen wir uns an der Umsetzung der Klimaziele unserer Stadt mit Zuwendungen/Beteiligungen an klimafreundliche Aktivitäten der Bürger.
3. Weitere Zwecke der Vereinigung sind
  - a. die Förderung des bürgerlichen Engagements zur Folgenbewältigung des Klimawandels
  - b. die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes
  - c. die Förderung der freien Meinungs- und Willensbildung
  - d. die aktive Mitgestaltung des Stadtbildes

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich und mit sofortiger Wirkung jederzeit möglich. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

## § 9 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Vereinssitzungen und Mitgliederversammlungen können jederzeit auch virtuell per online Übertragung abgehalten werden. Die Abstimmungen können geheim oder auch offen stattfinden und haben die gleiche Gültigkeit wie bei Präsenzveranstaltungen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies ist auch per E-Mail möglich.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Jedes Mitglied kann die geheime Abstimmung beantragen.
8. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
9. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Vorstände und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Es ist auch möglich einen 3. Vorsitzenden zu wählen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
5. Sollte ein Vorstandmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, können die verbleibenden Vorstände einen kommissarischen Ersatz aus den Mitgliedern bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandes übernimmt.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Beisitzer (Schriftführer/in) berufen. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstandes Sd. § 26 BGB.
8. Insgesamt muss der Vorstand inklusive möglicher Beisitzer/innen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, maximal jedoch sieben Mitgliedern bestehen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Satzungsänderung

1. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Änderung der Satzung und des Vereinigungszwecks ist mindestens eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Bad Wimpfen, den 13.12.2021

Gründungsmitglieder:

1.: [Signature]

2.: U. Jost

3.: B. Scheid-Kosbacher

4.: B. Ottenbacher

5.: [Signature]

6.: Luge Medrich

7.: Beate Raut